

Bayerische Landestierärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts



MERKBLATT

zur Berufsausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

Stand Januar 2020

Abkürzungen

BBiG	Berufsbildungsgesetz
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BLTK	Bayerische Landestierärztekammer
JarbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
TFA	Tiermedizinische Fachangestellte
TFA-AVo	Ausbildungsordnung für Tiermedizinische Fachangestellte

Inhalt

Ausbildungsvertrag
Ausbildungsdauer
Ausbildungsordnung
Berufsbildungsgesetz
Teilzeitberufsausbildung
Beschäftigung von Auszubildenden
Ausbildungsvergütung
Voraussetzungen für die Ausbildung von TFA
Ausbildungsnachweis („Berichtsheft“)
Berufsschule einschließlich Anrechnung von Berufsschulzeiten
Prüfungen einschließlich Freistellung
Überstunden/Mehrarbeit und Minusstunden
Krankmeldung
Jugendarbeitsschutzgesetz
Sonstiges
- Kenntnisse im Strahlenschutz
- Umschulungsmaßnahmen
- EQJ / Einstiegsqualifikation

Herausgeber

Bayerische Landestierärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bavariastraße 7a 80336 München
<http://www.bltk.de>

Hedwig Röhlig

Referat Ausbildung TFA
Telefon: 089/219908-18 (8.30-12.00 Uhr)
Telefax: 089/219908-33
E-Mail: roehlig@bltk.de

Vertragsabschluss

Spätestens zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses muss ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Vertragsformulare sind über die Bayerische Landesärztekammer zu beziehen. Der Ausbildungsvertrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zurückzusenden. Diese Eintragung haben Ausbildende unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu beantragen. Ausbildende und Auszubildende bzw. deren gesetzliche Vertreter erhalten beglaubigte Kopien des Vertrages. Bei Vertragsabschluss ist den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern ein Exemplar des betrieblichen Ausbildungsplans auszuhändigen.

- §§ 10, 11 und 36 BBiG

Vertragsinhalt (Mindestangaben)

Beginn und Dauer der Ausbildung
Sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung (betrieblicher Ausbildungsplan)
Dauer der Probezeit
Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
Höhe der Ausbildungsvergütung
Urlaubsanspruch
Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann
Allgemeiner Hinweis auf den Tarifvertrag für TFA
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (falls erforderlich)
Form des Ausbildungsnachweises (elektronisch oder schriftlich)

- § 11 BBiG

Außerdem ist die Betriebsnummer nach § 18iSGB IV einzutragen.

Ausbildungsbeginn

Es gibt keine Fristen für den Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses, er sollte jedoch nach Möglichkeit zeitnah zum Start des Berufsschuljahres sein.

Bei dreijährigen Ausbildungsverhältnissen, die zwischen dem 2. April und dem 1. Oktober eines Kalenderjahres beginnen, erfolgt die Zulassung zur Sommerabschlussprüfung, bei Ausbildungsbeginn zwischen dem 2. Oktober und dem 1. April des folgenden Kalenderjahres erst zur nächsten Winterabschlussprüfung.

Betrieblicher Ausbildungsplan

Der betriebliche Ausbildungsplan ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Er ist der Kammer bei der Eintragung des Berufsausbildungsvertrages vorzulegen.

- § 11 BBiG
- siehe „Merkblatt zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans“
- Erläuterungen zum betrieblichen Ausbildungsplan siehe „Ausbildungsordnung / betrieblicher Ausbildungsplan“

Probezeit

Mindestens einen und höchstens vier Monate.

- § 20 BBiG

Eine Vereinbarung einer kürzeren oder längeren Probezeit ist auch im gegenseitigen Einvernehmen nicht zulässig und somit unwirksam.

- § 25 BBiG

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 der vereinbarten Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung, soweit dieses vertraglich vereinbart wurde.

- § 1 des Ausbildungsvertrages

Ausbildungszeit

Die TFA-AVo geht grundsätzlich von einer Vollzeitausbildung aus:

→ 5-Tage-Woche bei einer Ausbildungszeit von 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich.

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit ist im Ausbildungsvertrag konkret auszuweisen.

Erfolgt die Ausbildung nicht im Rahmen einer 5-Tage-Woche, so ist auf jeden Fall die Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf die einzelnen Werkzeuge in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

- § 11 BBiG

Teilzeitberufsausbildung

siehe eigener Punkt

Ausbildungsvergütung

siehe eigener Punkt

Urlaub

Bitte beachten Sie den aktuellen Manteltarifvertrag für TFA, deren Anwendung die BLTK empfiehlt.

Auszubildende, deren vertragliches Ausbildungsende in der 2. Kalenderhälfte liegt, haben Anspruch auf den vollen gesetzlichen Mindesturlaub (24 Werkzeuge / 20 Arbeitstage).

Kündigung

- innerhalb der Probezeit

von Ausbildern und Auszubildenden fristlos und ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- nach der Probezeit

1. Kündigung durch Auszubildende wegen Aufgabe der Berufsausbildung mit vier Wochen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

2. Von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

- § 22 BBiG

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt vor, wenn ein bestimmter Sachverhalt gegeben ist, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles und der Abwägung der Interessen beider Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.

Fortsetzung Kündigung

Vor der Kündigung aus wichtigem Grund ist seitens des Ausbilders nach der Rechtsprechung im Regelfall immer eine Abmahnung erforderlich. Diese Abmahnungen müssen *gleichartige Pflichtverletzungen* betreffen, d.h. bei einer fristlosen Kündigung müssen *gleichartige Pflichtverletzungen* bereits abgemahnt worden sein.

Kündigung von Jugendlichen

Betrifft die Kündigung ein Ausbildungsverhältnis mit einer/einem Jugendlichen, sind immer die gesetzlichen Vertreter oder die Sorgeberechtigten zu beteiligen, auch bei Kündigung durch Auszubildende.

Tarifverträge

Tarifpartner sind der Bundesverband praktizierender Tierärzte bpt (Arbeitgeber) und der Verband medizinischer Fachberufe vmf (Arbeitnehmer).

Tarifgebundenheit besteht für Ausbildungsverhältnisse, wenn beide Vertragspartner Mitglieder im jeweilige Berufsverband sind.

Unabhängig davon entsteht eine vertragliche Tarifbindung, wenn in dem individuellen Ausbildungsvertrag auf eine oder auf beide Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung wirksam Bezug genommen wird.

Soweit im Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen des BBiG, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Tarifverträge für TFA.

- § 10 Ausbildungsvertrag für TFA
- Die aktuellen Tarifverträge finden Sie auf unserer Homepage

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

sind notwendig, wenn im Ausbildungsbetrieb nicht alle erforderlichen beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß Ausbildungsverordnung vermittelt werden können (siehe „Ausbildungsinhalte“ und „Praktische Abschlussprüfung / Prüfungsinhalte“).

Hospitation

Soweit in spezialisierten Tierarztpraxen, Tierärztlichen Kliniken oder Einrichtungen der Hochschule Bereiche der TAF-AVo nicht abgedeckt werden, muss der Ausbildungsbetrieb sicherstellen, dass diese Inhalte vermittelt werden können, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Betrieben. Hierzu sind Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen, beispielsweise für eine Hospitation in einer Tierärztlichen Praxis oder Tierärztlichen Klinik für Pferde, falls die Ausbildung in einer Kleintierpraxis/Kleintierklinik erfolgt.

Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BWG); eine Unfallmeldung erfolgt über den Ausbildungsbetrieb, der die Hospitanz veranlasst hat.

Aufgrund der Erfahrungen aus den praktischen Abschlussprüfungen rät die BLTK allen Ausbildern dringend, im Bedarfsfall die erforderlichen Hospitationen zu ermöglichen. Falls Auszubildende die praktische Abschlussprüfung nicht bestehen, weil im Ausbildungsbetrieb die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, kann dieses Schadensersatzansprüche seitens der Auszubildenden zur Folge haben.

Ausbildungsdauer

Ausbildungsdauer

Drei Jahre (§ 2 TFA-AVo)

Verkürzung der Ausbildungsdauer

Aufgrund eines gemeinsamen Antrags von Ausbildenden und Auszubildenden kann die Ausbildungsdauer um höchstens sechs Monate verkürzt werden.

- § 8 (1) BBiG / Voraussetzungen siehe Richtlinien der BLTK

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer muss im betrieblichen Ausbildungsplan berücksichtigt werden.

Verlängerung der Ausbildungsdauer

In Ausnahmefällen können *Auszubildende* eine Verlängerung der Ausbildungsdauer beantragen, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Gründe hierfür sind der Regel erhebliche, von der Auszubildenden / von dem Auszubildenden nicht zu vertretene Ausfallzeiten oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung der/des Auszubildenden. Die Wiederholung eines Ausbildungsjahres aufgrund mangelnder Leistungen ist nicht möglich.

- § 8 (2) BBiG

Ausbildungsdauer bei Teilzeitberufsausbildung

Bei einer Teilzeitberufsausbildung verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend der Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit, höchstens jedoch um das Eineinhalbfache der Ausbildungsdauer gemäß Ausbildungsverordnung, § 8 (1) und (2) BBiG sowie § 21 (3) BBiG (Verlängerung der Ausbildung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung) sind hiervon nicht berührt

- § 7a BBiG
- Siehe auch „Teilzeitberufsausbildung gemäß § 7 a BBiG“

Ausbildungsende

siehe „Prüfungen“

Ausbildungsordnung

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA-AVo) finden Sie auf der Homepage der BLTK.

Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich verbindlich den betrieblichen Teil der dualen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz. Die Kenntnis der Ausbildungsordnung wird bei Auszubildenden/Ausbildern von Tiermedizinischen Fachangestellten vorausgesetzt.

Ausbildungsinhalte

Die TFA-AVo nennt die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb mindestens zu vermitteln sind.

- Auflistung siehe TFA-AVo § 4 „Ausbildungsberufsbild“

In jedem Ausbildungsbetrieb muss sichergestellt sein, dass diese Inhalte auch tatsächlich vermittelt werden können, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Betrieben (siehe „Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte / Hospitation“ und „Prüfungsinhalte praktische Abschlussprüfung“).

(Betrieblicher) Ausbildungsplan

Ausbildende haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans der TFA-AVo einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser beinhaltet die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb und dient dem Zweck, die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse auf die jeweils gegebenen betrieblichen Verhältnisse und Erfordernisse zu übertragen. Aus dem Ausbildungsplan muss eine systematische Durchführung der Ausbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Voraussetzungen erkennbar sein. Auszubildende haben die Möglichkeit, anhand des Ausbildungsplans den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung in der vorgegebenen Ausbildungszeit nachzuvollziehen und zu kontrollieren.

- § 6 TFA-AVo
- siehe „Merkblatt zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans“

Berufsbildungsgesetz

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) finden Sie auf der Homepage der BLTK

Das Berufsbildungsgesetz regelt in Deutschland die Berufsausbildung im dualen System, die Fortbildung sowie die berufliche Umschulung. Es regelt ferner die Voraussetzungen des Berufsausbildungsverhältnisses. Das BBiG beschreibt die rechtlichen Sachverhalte zur Durchführung der Berufsausbildung, der Prüfungen und der Überwachung der Ausbildung; es ist das wichtigste Gesetz zur Durchführung und Ordnung der Berufsausbildung. Die Kenntnis des BBiG wird bei Auszubildenden/Ausbildern vorausgesetzt.

Regelungen im BBiG (Auszug)

Pflichten der Auszubildenden (§ 13)
Pflichten der Ausbildenden (§§ 14 – 16)
Vergütung (§ 17)
Eignung der Ausbildungsstätte (§ 27)
Eignung von Ausbildern (§§ 28 – 30)
Überwachung der Eignung (§ 32 BBiG)
Prüfungswesen (§§ 37ff)

§ 13 BBiG

Lernpflicht von Auszubildenden: Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Anders als bei Arbeitnehmern besteht die vertragliche Hauptpflicht von Auszubildenden nicht in der Bereitstellung ihrer Arbeitskraft, sondern in dem Bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen. Auszubildende schulden Lernbereitschaft, keine Arbeitsleistung.

§ 14 BBiG

Ausbildende/Ausbilder haben dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Berufsausbildung ist planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

- § 14 (1) BBiG

Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen.

- § 14 (3) BBiG

Ein Einsatz von Auszubildenden, der dem Mangel entsprechender Arbeitnehmer im Ausbildungsbetrieb abhelfen soll, ist nicht zulässig.

- Kommentar zum BBiG

Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf maximal 50 % betragen (\cong 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich)

Die Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend proportional, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die die Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung in Vollzeit festlegt (\cong maximal 4,5 Jahre).

Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit ist im Berufsausbildungsvertrag konkret anzugeben.

→ Hinweis: Bereits eine geringfügige Verlängerung der Ausbildungsdauer kann eine Verschiebung des Prüfungstermins zur Folge haben.

Beschäftigung von Auszubildenden gemäß § 14 (3) BBiG

Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis

Berufsausbildungsverhältnisse und Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich nicht gleichzusetzen, weil beide Vertragsverhältnisse unterschiedliche Pflichtbindungen aufweisen („Lernpflicht“ bzw. „Arbeitspflicht“).

Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft

Im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft müssen Arbeitnehmer sich für dienstliche Zwecke bereithalten, um ihre Arbeitskraft einsetzen zu können, sofern dies erforderlich ist. Arbeitnehmer müssen bei Arbeitsanfall auf Abruf Arbeitsleistung erbringen. Anders als bei Arbeitnehmern besteht die vertragliche Hauptpflicht von Auszubildenden nicht in der Bereitstellung ihrer Arbeitskraft, sondern in dem Bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben. Der Einsatz von Auszubildenden im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen.

Notdienst, Wochenenddienst

Auch ein regelmäßiger Einsatz von Auszubildenden im Notdienst und Wochenenddienst ist nach § 14 BBiG Abs. 3 prinzipiell nicht vorgesehen.

Der Einsatz von Auszubildenden ist hier nur in Ausnahmefällen zulässig, solange berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln sind und die nicht während der vereinbarten regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit vermittelt werden können. Während des Einsatzes von Auszubildenden ist immer die Anwesenheit eines Auszubildenden/Ausbilders erforderlich. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz finden Sie auf der Homepage der BLTK.

Röntgen

Auszubildenden ist der Zutritt zum Kontrollbereich nur zu erlauben, wenn dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist. Sobald diese Tätigkeit erlernt ist, besteht für Auszubildende keine Legitimation mehr zu weiterem Aufenthalt in Strahlenschutzbereichen. Der Aufenthalt von Auszubildenden im Kontrollbereich zu Ausbildungszwecken ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Ein routinemäßiger Einsatz von Auszubildenden beim Röntgen im Kontrollbereich ist unzulässig, unabhängig vom Alter der/des Auszubildenden. Auszubildende/Ausbilder haben die Auszubildenden ausdrücklich anzuhalten, Schutzkleidung und Dosimeter zu tragen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

→ Es gelten die *verbindlichen Richtlinien* der BLTK über den Zutritt von Auszubildenden zu Strahlenschutzbereichen (Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt 5/2019)

Ausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen werden, legt das BBiG grundsätzlich eine monatliche Mindestvergütung für Auszubildende fest.

Für die Ausbildungsvergütung von Auszubildenden zum/zur TFA gelten im Übrigen darüberhinaus folgende Bestimmungen:

Bei Tarifgebundenheit der Vertragspartner (Ausbilder/Ausbilderin ist Mitglied im Bundesverband praktizierender Tierärzte bpt und Auszubildende/Auszubildender ist zeitgleich Mitglied im Verband medizinischer Fachberufe vmf) gilt der Tarifvertrag für TFA automatisch .

Besteht keine Tarifgebundenheit, darf die vereinbarte Vergütung die Höhe der im Tarifvertrag für TFA geregelten Ausbildungsvergütung um höchstens 20% unterschreiten, selbst wenn sie dabei noch über der Mindestausbildungsvergütung liegt.

- § 17 BBiG

→ Eine Unterschreitung der Mindestausbildungsvergütung ist nicht zulässig, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen (§ 25 BBiG).

Bei einer vertraglich vereinbarten Unterschreitung der tariflichen Ausbildungsvergütung ist daher unbedingt für *jedes* Ausbildungsjahr sicherzustellen, dass die monatliche Mindestvergütung für Auszubildende keinesfalls unterschritten wird. Hierbei ist auch die jährliche Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung zu berücksichtigen.

→ Die Bayerische Landestierärztekammer empfiehlt die Anwendung des aktuellen Gehaltstarifvertrages für TFA.

Voraussetzungen für die Ausbildung von TFA

Um eine verantwortungsvolle und fachgerechte Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten zu gewährleisten, müssen auszubildende Tierärztinnen und Tierärzte in persönlicher Hinsicht sowie bezüglich der Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte bestimmte Voraussetzungen erfüllen

- §§ 27- 30 BBiG

Diese Voraussetzungen hat der Berufsbildungsausschuss der BLTK auf Grundlage von BBiG und TFA-AVo in Richtlinien zusammengefasst.

Eignung der Ausbildungsstätte

Tierarztpraxis/Tierärztliche Klinik, Einrichtungen der Hochschule und/oder vergleichbare Einrichtungen – Hausapotheke – Labor - Röntgen – 30 Wochenstunden Praxistätigkeit – Verhältnis Ausbilder : Auszubildenden = 1 : 1

- siehe Richtlinien der BLTK

Fachliche und persönliche Eignung von Auszubildenden

Approbation – Niederlassung in eigener Praxis – ein halbes Jahr berufliche Tätigkeit – Kenntnis und Einhaltung aller für die Berufsausbildung geltende Gesetze, Richtlinien und Vorschriften

- siehe Richtlinien der BLTK

Fachlich geeignet für die Berufsausbildung von TFA sind ausschließlich approbierte Tierärztinnen und Tierärzte (gemäß Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Medizinischen, Zahnmedizinischen und Tiermedizinischen Fachangestellten). Die Ausbilder-Eignungsverordnung gem. § 30 BBiG gilt nicht für die Berufsausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.

Erklärung der/des Auszubildenden

Die Bayerische Landestierärztekammer hat bei jeder Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu überprüfen, ob die Voraussetzungen hierfür gewährleistet sind. Auszubildende haben daher für jeden Ausbildungsvertrag persönlich eine Erklärung zu unterzeichnen, dass die Voraussetzungen für die Ausbildung von TFA für dieses Ausbildungsverhältnis erfüllt sind.

Ausbildungsnachweis („Berichtsheft“)

Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis

Auszubildende haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Er soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung wiedergeben und dient der Dokumentation der während der gesamten Ausbildungszeit durchgeführten Aufgaben. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

- § 13 BBiG und § 7 TFA-AVo

Auszubildende oder Ausbilder/Ausbilderinnen prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich. Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift.

Elektronisch erstellte Nachweise sind dazu monatlich auszudrucken oder es ist durch eine elektronische Signatur sicherzustellen, dass die Nachweise in den vorgegebenen Zeitabständen erstellt und abgezeichnet wurden.

- Vorgaben des BIBB

Das Führen des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für eine Zulassung zur Abschlussprüfung. Der von Ausbilder und Auszubildenden abgezeichnete Ausbildungsnachweis ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

- § 43 BBiG

Unterlagen für den schriftlichen Ausbildungsnachweis erhält der Ausbildungsbetrieb über die BLTK.

Berufsschule

Duale Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur TFA erfolgt dual, d.h. die Ausbildung findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt.

- § 2 BBiG

Eine Befreiung von der Berufsschulpflicht ist nicht möglich; das gilt auch für Auszubildende, die nach dem Gesetz nicht mehr schulpflichtig sind bzw. die bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können.

Ausbilder sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen; Auszubildende sind zur Teilnahme am Berufsschulunterricht verpflichtet.

- § 15 und §13 BBiG

Berufsschultage

1. Ausbildungsjahr 1,5 Tage pro Woche
2. und 3. Ausbildungsjahr je 1 Tag pro Woche

Anrechnung von Berufsschultagen

Ein Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten einmal in der Woche ist als voller Ausbildungstag auf die Ausbildungszeit anzurechnen. An einem zweiten Schultag ist die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und der Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb als Ausbildungszeit anzurechnen. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2020 für *alle* Berufsausbildungsverhältnisse.

- § 15 BBiG

Berufsschulen in Bayern (Angaben Stand 1/2020)

Berufsschule V in Augsburg
Telefon 0821 / 324186-03
www.bs5@augzburg.de

Berufsschule II in Bayreuth
Telefon 0921 / 79220-0
www.kfm-berufsschule-bayreuth.de

Berufsschule für Fachkräfte in Arzt- u. Tierarztpraxen in München
Telefon 089 / 233489-60
www.bs-gesundheit.musin.de

Berufliche Schule Direktorat 8 in Nürnberg
Telefon 0911 / 231-8797
www.b8-nuernberg.de

Mathias-von-Flurl-Schule in Straubing
Telefon 09421 / 23811
www.bs2-straubing.de

Klara-Oppenheimer-Schule in Würzburg
Telefon 0931 / 7908-100
www.klara-oppenheimer-schule.de

Lehrplan

Den Lehrplan für die Berufsschulen mit Fachklassen für TFA in Bayern finden Sie auf der Homepage der BLTK.

Prüfungen

Zwischenprüfung

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen.

- § 48 BBiG

Die Zwischenprüfung wird einmal im Jahr durchgeführt; sie soll vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres stattfinden. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für eine Zulassung zur Abschlussprüfung.

Mindestens gute Leistungen in der Zwischenprüfung erfüllen eine Voraussetzung für eine Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung (Voraussetzungen siehe Richtlinien der BLTK)

- „Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für Tiermedizinische Fachangestellte“ finden Sie auf unserer Homepage.

Abschlussprüfung

Die BLTK bietet zwei Prüfungstermine an:

Sommerabschlussprüfung (Ausbildungsbeginn 2. April bis 1. Oktober eines Kalenderjahres / Ausbildungsende Juli)

Winterabschlussprüfung (Ausbildungsbeginn 2. Oktober bis 1. April des darauffolgenden Kalenderjahres / Ausbildungsende Januar)

Freistellung

Auszubildende sind für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen. Sie sind zudem an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2020 für *alle* Berufsausbildungsverhältnisse

- § 15 BBiG

Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung zuzulassen ist

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat sowie einen vom Ausbildenden und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist.

- § 43 BBiG

Bei Fehlzeiten von mehr als 50 Fehltagen im Ausbildungsbetrieb bzw. mehr als 20 Fehltagen in der Berufsschule bei einer dreijährigen Ausbildung ist die Zulassung zur Abschlussprüfung zu überprüfen.

- Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der BLTK

Ausbildungsende

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit.

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen hin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

- § 21 BBiG

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Auszubildenden können beantragen, vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

- § 45 BBiG
- Voraussetzungen siehe Richtlinien der BLTK

Externe Prüfung

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweislich mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

- § 45 BBiG

Prüfungsinhalte

Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsinhalte des schriftlichen und des praktischen Teils der Abschlussprüfung und die Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungsordnung finden Sie auf der Homepage der BLTK.

Praktische Abschlussprüfung / Prüfungsinhalte

Grundlage der praktischen Prüfung sind berufstypische Arbeits- und Geschäftsprozesse aus dem Praxisgeschehen der Prüflinge. Im Mittelpunkt steht der ganzheitliche Ansatz und nicht Prüfungsaufgaben, die vom Prüfling unabhängig voneinander zu lösen sind. Berufstypische Probleme und Fragestellungen dürfen nicht isoliert voneinander und ohne jeden Anwendungsbezug abgeprüft werden (kein isoliertes Fakten-wissen).

Die Prüfungsaufgaben stellen daher einen vollständige beruflichen Handlungsablauf dar, also neben der reinen Durchführung von Arbeitshandlungen auch vor- und nachbereitende Arbeitsschritte wie Arbeitsplanung und Ergebniskontrolle.

Zur beruflichen Handlungsfähigkeit von TFA gehört eine tierartenübergreifende Berufsausbildung. Demnach sind in der Berufsausbildung zumindest die Tierarten Hund, Katze, Pferd, Rind, eine Vogelart und ein Nagetier zu berücksichtigen. Die Bandbreite möglicher Prüfungsaufgaben umfasst das gesamte Spektrum der tierärztlichen Praxis. Eine Liste der möglichen Prüfungsaufgaben für die praktische Abschlussprüfung finden Sie auf der Homepage der BLTK.

- Siehe hierzu auch „Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte / Hospitation“

Überstunden / Mehrarbeit und Minusstunden

Überstunden / Mehrarbeit

Überstunden bzw. Mehrarbeit sind vom Arbeitgeber angeordnete Arbeitsstunden, die über die vertraglich vereinbarte Regelarbeitszeit hinaus zu leisten sind und dem Abbau von Arbeitsspitzen dienen. Auszubildende schulden Lernbereitschaft, keine Arbeitsleistung, daher sind Überstunden und Mehrarbeit bei Auszubildenden prinzipiell nicht vorgesehen.

Die Berufsausbildung muss innerhalb der vertraglich vereinbarten regelmäßige Ausbildungszeit stattfinden. Eine darüber hinausgehende Beschäftigung der/des Auszubildenden - falls im Ausnahmefall für den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig - ist grundsätzlich besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

- § 17 BBiG

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit ist daher im Berufsausbildungsvertrag konkret anzugeben.

- § 11 BBiG

Minusstunden

Im Arbeitsrecht sind für Minusstunden von Arbeitnehmern spezifische Kriterien vorgesehen (fehlende Arbeitsleistung seitens des Arbeitnehmers, obwohl dieser in der Verfassung wäre zu arbeiten und das Vorhandensein eines vertraglich vereinbarten Arbeitszeitkontos). Für vom Arbeitgeber zu verantwortende Minusstunden trägt dieser das Wirtschaftsrisiko. Minusstunden entstehen nicht durch Krankheit und nicht durch einen Feiertag.

Auszubildende haben Anspruch auf die Durchführung der Berufsausbildung innerhalb der vertraglich vereinbarten regelmäßigen Ausbildungszeit. Die vereinbarte Ausbildungszeit ist vom Ausbilder immer zu gewährleisten. Findet innerhalb der vereinbarten Ausbildungszeit keine Ausbildung statt, gelten diese Zeiten für Auszubildende als Freistellung unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Eine Anrechnung von solchen „angeordneten Minusstunden“, die auszugleichen sind, ist nicht zulässig.

Unzulässig ist auch, durch entsprechende Einteilung von Dienstplänen künstliche Minusstunden bei Auszubildenden zu erzeugen und diese beispielsweise an Wochenende ausgleichen zu lassen.

Krankmeldung

Anzeige- und Nachweispflichten von Arbeitnehmern bei Krankheit sind im Entgeltfortzahlungsgesetz (EntGF) geregelt; Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.

Demnach sind Auszubildende verpflichtet, Ausbildenden eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Arbeitgeber/Ausbildende sind berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher, auch bereits ab dem ersten Krankheitstag, zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer/auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz finden Sie auf der Homepage der BLTK.

Arbeitgeber/Ausbilder, die mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, müssen das Jugendarbeitsschutzgesetz an geeigneter Stelle zur Einsicht in der Arbeitsstätte bzw. im Ausbildungsbetrieb aushängen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde (= Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen) bekannt geben. Die Kenntnis des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird bei Ausbildenden/Ausbildern von Jugendlichen vorausgesetzt.

Erstuntersuchung

Ein Jugendlicher darf nur dann beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate vor Beschäftigung von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

- § 32 JArbSchG

Nachfolgend weitere wichtige Regelungen für jugendliche Auszubildende in Kurzfassung. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Gesetzestext.

Tägliche Arbeitszeit

Höchstdauer 8 Stunden täglich, in Ausnahmefällen 8,5 Stunden, wenn der Jugendliche an einzelnen Tagen in derselben Woche weniger als 8 Stunden beschäftigt wird.

Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Wochenstunden nicht überschreiten.

Verbot der Nacharbeit

Jugendliche dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht beschäftigt werden.

5-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Samstags-/Sonntagsruhe

Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht an Samstagen und Sonntagen arbeiten.

Ausnahme für Auszubildende zur/zum TFA: die Teilnahme des Jugendlichen an einem vom Tierärztlichen Bezirksverband eingerichteten tierärztlichen Notdienst (nicht „Notfallsprechstunde“ oder „24-Stunden-Notdienst“ von Tierarztpraxen und Tierkliniken), wenn dieses für Ausbildungszwecke unbedingt erforderlich ist. Eine Beschäftigung in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ist nicht zulässig. Die 5-Tage-Woche muss durch Freistellung des Jugendlichen an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sichergestellt sein.

Feiertagsruhe

Jugendliche dürfen an gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden. Am 24. und 31. Dezember dürfen sie nicht nach 18.00 Uhr beschäftigt werden.

Tägliche Freizeit

Zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am nächsten Tag müssen in jedem Fall 12 arbeitsfreie Stunden liegen.

Ruhepausen

Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen gewährt werden. Eine Ruhepause ist spätestens nach 4,5 Stunden Arbeitszeit einzuräumen (bei einer Arbeitszeit bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten, ab 6 Stunden mindestens 60 Minuten).

Kenntnisse im Strahlenschutz

Auszubildende zur/zum TFA erhalten von der BLTK mit Bestehen der Abschlussprüfung eine Bestätigung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz, wenn sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Informationen finden Sie auf der Homepage der BLTK.

Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer und Tiermedizinische Fachangestellte, die vor Januar 2010 die Abschlussprüfung bestanden haben, müssen für den Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz einen 24stündigen Grundkurs gemäß Strahlenschutzverordnung absolvieren bzw. absolviert haben.

Umschulungsmaßnahmen

Umschulungsmaßnahmen sind durch den Träger dieser Maßnahme in der Regel an eine Verkürzung der Ausbildungsdauer gebunden. Für Umschüler gelten im Bereich der Bayerischen Landestierärztekammer die gleichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildungsdauer wie für ein reguläres Berufsausbildungsverhältnis

- Voraussetzungen siehe Richtlinien der BLTK
- ➔ Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um zwölf Monate auf zwei Jahre ist daher grundsätzlich nicht möglich.

EQ / Einstiegsqualifikation

Die Bayerische Landestierärztekammer beteiligt sich seit April 2008 nicht mehr an Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen (EQ). Entsprechende Verträge werden von der BLTK nicht zertifiziert, absolvierte Praktikumszeiten können nicht als Ausbildungszeiten anerkannt werden.

- Beschluss des Berufsbildungsausschusses der BLTK



ANLAGEN

zum Merkblatt zur Berufsausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

Anlagen

- Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten
 - Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten
 - Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer über die Voraussetzungen für die Verkürzung der Ausbildungsdauer für Tiermedizinische Fachangestellte nach § 8 Abs. 1 BBiG
 - Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer über die Voraussetzungen für die Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung für Tiermedizinische Fachangestellte nach § 45 Abs. 1 BBiG
 - Kopiervorlage „Betrieblicher Ausbildungsplan“
 - Muster „Schriftlicher Ausbildungsnachweis“
 - Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für Tiermedizinische Fachangestellte

 - Manteltarifvertrag TFA
 - Gehaltstarifvertrag TFA
 - Tarifvertrag TFA zur betrieblichen Altersvorsorge
- } Stand 01/2020
} **aktuelle** Tarifverträge: www.bltk.de

Rechtsgrundlagen auf der Homepage der BLTK <http://www.bltk.de>

- Berufsbildungsgesetz BBiG
- Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Tiermedizinischen Fachangestellten
- Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule Fachklassen Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
- Jugendarbeitsschutzgesetz JarbSchG
- Arbeitszeitgesetz ArbZG
- Röntgenverordnung RöV
- Mutterschutzgesetz MuSchG
- die jeweils aktuellen Tarifverträge für Tiermedizinische Fachangestellte
- Richtlinien der BLTK über die Voraussetzungen für die Ausbildung von TFA
- Richtlinien der BLTK über die Verkürzung der Ausbildungsdauer für TFA (§ 8 BBiG)
- Richtlinien der BLTK über die Voraussetzungen für die Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung für TFA (§ 45 BBiG)
- Richtlinien der BLTK über den Zutritt von Auszubildenden zu Strahlenschutzbereichen nach § 55 StrlSchV